

Verordnung über die Zeugnisse, die Promotionen und Remotionen an der Wirtschaftsmittelschule (Promotionsverordnung WMS)

Änderung vom 7. Juli 2015

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

beschliesst:

I.

Verordnung über die Zeugnisse, die Promotionen und Remotionen an der Wirtschaftsmittelschule (Promotionsverordnung WMS) vom 14. Dezember 1999¹⁾ (Stand 15. August 2011) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

¹⁾ Für das weitere Fortkommen sind die Leistungsnoten in den nachstehend aufgeführten Promotionsfächern massgebend:

- a) **(geändert)** Berufsmaturitätsfächer: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Wirtschaft und Recht, Finanz- und Rechnungswesen, Geschichte und Politik sowie Technik und Umwelt;
- b) **(geändert)** Fächer für das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ-Fächer): Information/Kommunikation/Administration (inkl. Informatik) und Integrierte Praxisteile;
- c) **(geändert)** zusätzliche Fächer der schulisch organisierten Grundbildung (SOG+-Fächer): Life Sciences und Visuelle Kommunikation.
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*
- g) *Aufgehoben.*
- h) *Aufgehoben.*
- i) *Aufgehoben.*
- j) *Aufgehoben.*
- k) *Aufgehoben.*
- l) *Aufgehoben.*
- m) *Aufgehoben.*
- n) *Aufgehoben.*

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Probeweise befördert wird, wer:

- a) **(geändert)** im Semesterzeugnis in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - aa) **(neu)** der Durchschnitt aller Noten ist unter 4;
 - ab) **(neu)** die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten ist grösser als 2;
 - ac) **(neu)** im Zeugnis sind mehr als zwei ungenügende Noten gesetzt.
- b) **(geändert)** im Semesterzeugnis in den unterrichteten EFZ- und SOG+-Fächern mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - ba) **(neu)** der Durchschnitt aller Noten ist unter 4;
 - bb) **(neu)** die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten ist grösser als 1;
 - bc) **(neu)** im Zeugnis ist mehr als eine ungenügende Note gesetzt.
- c) *Aufgehoben.*

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹⁾ Die Zeugnisklassenkonferenz kann im Einverständnis der Schulleitung eine Schülerin oder einen Schüler auch dann probeweise befördern, wenn die in § 13 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Kriterien zwar nicht erfüllt sind, aber eine unzureichende Unterrichtspräsenz oder eine ungenügende Leistungsbereitschaft das erfolgreiche Weiterkommen an der Wirtschaftsmittelschule ungewiss erscheinen lassen.

³⁾ In diesen Fällen lautet der Eintrag im Zeugnis: Probeweise befördert gemäss § 16 Promotionsverordnung WMS.

§ 17 Abs. 2 (geändert)

Ausserordentliche Beförderung (Überschrift geändert)

¹⁾ [SG 413.715](#)

² In diesen Fällen lautet die Eintragung im Zeugnis: Probeweise befördert gemäss § 17 Promotionsverordnung WMS.

Titel nach § 18. (geändert)

III. Aufnahme, Wiederholung, Wegweisung, Austritt und Wiedereintritt

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Wiederholung und Wegweisung bei Nichtbeförderung (Überschrift geändert)

¹ Die Wiederholung des Unterrichtsjahres an der Wirtschaftsmittelschule ist höchstens einmal möglich.

² Schülerinnen und Schüler, die an der Wirtschaftsmittelschule mehr als einmal gemäss § 14 nicht befördert werden, werden von der Schule gewiesen.

§ 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Auf die ab Schuljahr 1999/2000 neu gebildeten Klassen der Handelsmittelschule findet die Verordnung über die Zeugnisse und die Promotionen und Remotionen für die Kantonale Handelsschule Basel vom 26. April 1966 keine Anwendung.

§ 25. (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. August 2015

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Berufsmaturitätsausbildung an der Wirtschaftsmittelschule vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, gilt das bisherige Recht.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird auf Beginn des Schuljahres 2015/2016 am 17. August 2015 wirksam.

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl